

Holz-Marktberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rinde, der Kambiumring, welcher sich während des Jahres absetzt, sei naturgemäß etwas weicher, schwächer, wasserhaltiger als im Frühjahr oder im Herbst, wo er reif wird. Daher weisen die chemischen Eigenschaften des Holzes keine Unterschiede auf, außer innerhalb jener schmalen Schicht der äußeren Oberfläche, unmittelbar unter der Rinde, die aber für die Dauerhaftigkeit des Holzes ernstlich nicht in Betracht kommt.

Versuche über das spezifische Gewicht, von dem die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Holzes im allgemeinen abhängt, hätten bewiesen, daß dasselbe von Monat zu Monat sich ändere, aber ohne Bezug auf die Jahreszeit; ferner daß letztere auch tatsächlich auf die technischen Eigenschaften des Holzes keinen wesentlichen Einfluß haben, daß jedoch allerdings das wintergefällte Holz vorzuziehen sei, und zwar deshalb, weil die Austrocknung langsamer und daher gleichmäßiger vor sich geht, sodaß im Holz keine Risse entstehen, sowie aus den schon vorhin erwähnten Gründen der größeren Immunität gegen schädliche Organismen.

Im Gebirge, wo die Nadelhölzer vorherrschen, und die Wälder im Winter mit Schnee bedeckt sind, muß die Fällung aus Ablieferungsrückichten gewöhnlich im Sommer erfolgen; das Holz bleibt dann längere Zeit im Walde liegen und ist daher der Bildung von Sonnenrissen, der Infizierung durch Pilze und Insekten ausgesetzt. In diesem Falle könne sich aber der Baum, bezw. das Holz durch Ausschwitzen von Harz, welches die feinen Risse und Poren ausfülle und abschließe, teilweise gegen das Verderben schützen; bei solchen Hölzern könnten daher auch die Feuchtigkeit von Boden und Luft, sowie gewisse Insekten nur wenig Schaden verursachen, sie unterlägen daher auch nicht dem Einflusse der Jahreszeit.

Das Brennholz wird im Sommer gefällt, weil es dann rascher austrocknet und eher brennfähig wird.

Der Mond selbst, dem man auch heute noch vielfach (bei der Landbevölkerung und bei professionellen Holzarbeitern) einen gewissen Einfluß auf die spätere Verwendbarkeit, besonders Dauerhaftigkeit des Holzes (Laubholz, Schindeln etc.) zuschreibt, hat hiemit durchaus nichts zu tun. Vielmehr sind es die teilweise durch den Mondwechsel bedingten meteorologischen Schwankungen, atmosphärischen Niederschläge etc., die jene Ansicht hervorgerufen haben.

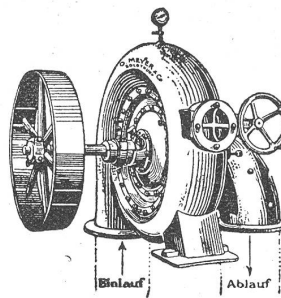
Holz-Marktberichte.

Die Holzverkaufskampagne in Graubünden ist laut „Freier Rätier“ zum allergrößten Teil beendet. Wie gewöhnlich, war auch heuer gegen das Frühjahr zu ein leichtes Abflauen der Nachfrage zu verzeichnen, da der Bedarf in der Hauptsache gedeckt ist. Gehandelt wurde im großen und ganzen auch in der letzten Zeit zu Preisen, wie sie zu Ende des Winters bestanden. In den letzten Monaten sind bedeutende Quantitäten Nadel- und Laubholz aus den Oststaaten, namentlich der Tschechoslowakei und Jugoslawien eingeführt worden, was einigermaßen preisdrückend wirkte. Die allorts wieder aufgenommene Bautätigkeit ließ es jedoch nicht zu bemerkenswerten Absätzen kommen. Es darf damit gerechnet werden, daß sich auch im nächsten Winter die Preise ungefähr auf der gleichen Höhe halten werden.

Verschiedenes.

† Schlossermeister Johann Adlin-Weber in Zug starb am 21. April im Alter von 80 Jahren.

O. Meyer & Cie., Solothurn Maschinenfabrik für



Francis-
Turbinen
Peltonturbine
Spiralturbine
Hochdruckturbinen
für elektr. Beleuchtungen.

Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt, Schwarz-Weberei Bellach, Schild freres Grenchen, Tuchfabrik Langendorf, Gerber Gerberei Langnau, Girard freres Grenchen, Elektra Ramiswil.
In folg. Sägen: Bohrer Laufen, Henzi Attisholz, Greder Münster, Burgher Moos-Wikon, Gauch Bettwil, Burkart Matzendorf, Jermann Zwingen.
In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden, Gemeinde St-Blaise, Vallat Beurnevésin, Schwarz Eiken, Sallin Villaz St. Pierre, Häfelfinger Diegten, Gerber Biglen. 8771

† Schreinermeister Nikolaus Wefer in Kreuzlingen starb am 24. April im Alter von 72 Jahren.

Kantonale und örtliche Baureglemente. (Korresp.)

Wo kantonale Baureglemente und Bauperordnungen bestehen, haben sie meistens auch bindende Wirkung für die örtlichen Gesetzeserlasse. Es mag dies zu einer einheitlichen Regelung im ganzen Kantonsgebiet beitragen, ist aber unter Umständen ein großes Hemmnis für die Entwicklung der Baugesetzgebung und läßt der örtlichen Eigenart zu wenig Spielraum. In einer Stadt sind die Anforderungen der Öffentlichkeit an die Sicherheit der Bauten viel größer und mannigfaltiger als in einem großen Industriedorf, in diesem wieder größer als in einer mittleren oder kleineren Bauerngemeinde: „Jedes schickt sich nicht für alle!“

Es verdient daher lobende Erwähnung, daß der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, der sich schon oft darüber auswies, daß eine bürokratische Schablone bei ihm nicht angewendet wird, in einem örtlichen Baureglement einzelne Abweichungen von kantonalen Vorschriften bewilligte. Es handelt sich um straßen- und feuerpolizeiliche Vorschriften. Sowohl das Feuerpolizeigesetz vom Jahre 1850, als auch das Straßengesetz vom Jahre 1889, ermächtigen den Regierungsrat, „allfällig weiters erforderliche Vorschriften und Anordnungen“ auf dem Gebiete der Feuerpolizei und der Straßenpolizei zu erlassen. Wenn auch anzunehmen ist, daß beim Erlass der Gesetze die Metnung bestanden habe, — so begründet der Regierungsrat seinen Standpunkt — daß solche weiteren Vorschriften in der Regel im Sinne der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig werden und aufzustellen seien, so geben der Wortlaut und der Sinn der erwähnten Artikel dem Regierungsrat ohne Zweifel doch die Befugnis, in bestimmten Fällen auch Erleichterungen gegenüber dem Gesetz zu bewilligen. Die technischen Vorschriften namentlich im Feuerpolizeigesetz sind derart detailliert gehalten und nur gerade auf den Stand der Technik im Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes zugeschnitten, daß einzelne Abweichungen von ihm bei Veränderung der praktischen Verhältnisse und beim Fortschritt der Technik unbedingtes Bedürfnis werden. Dieser Tatsache wollte zweifellos genannte Gesetzesbestimmung gerecht werden. Ist aber der Regierungsrat allgemein zum Erlass er-